

Was muss beim Aufstellen einer neuen Laube beachtet werden?

Steht auf der Parzelle noch keine Laube, so soll gemäß der Vereinssatzung innerhalb von zwei Jahren eine Holzlaube errichtet werden. Ob doppelwandig isoliert oder Blockbohlenlaube ist dabei unerheblich. Die Laube darf einschließlich überdachter Terrasse eine Fläche von 24 m² nicht überschreiten. Dies ist durch das Bundeskleingartengesetz vorgeschrieben.

Beim Bau Von Lauben sind folgende Höhen zulässig:

- ✿ Flach- oder Pultdachlauben: maximal 2,75 m
- ✿ Satteldachlauben: maximal 3,60 m
- ✿ Nur-Dachlauben: maximal 4,00 m.

Vor jeder Errichtung einer Baulichkeit (Laube, Kinderhaus, Gewächshaus etc.) ist eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Besitzt der Verein einen Laubenaufstellungsplan, das sind Pläne, in denen der Parzellenplan den Standort der Laube vorschreibt, so wird für das Aufstellen einer Laube folgendes benötigt:

- ✿ Zeichnung der Laube mit Maßangaben
- ✿ Typisierungsgenehmigung (Serienstatik) des Herstellers/Verkäufers

Diese Unterlagen sind beim Vereinsvorstand für die Vereinsakten einzureichen. In diesem Fall genügt eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes für das Aufstellen einer Laube.

Erforderliche Unterlagen sind im Einzelnen die Serienstatik sowie der Grundriss (erhältlich vom Laubenbauer/Baumarkt) der entsprechenden Laube.

Die Lauben dürfen nur auf Sockelsteinen (Punktfundament) errichtet werden. Ringfundamente oder geschüttete Betonplatten sind grundsätzlich nicht zulässig. Außerdem ist bei einem Sockelfundament eine gute Unterlüftung des Holzfußbodens gewährleistet, wodurch dieser trocken gehalten wird. Eine ca. 5 cm dicke Sandschicht unter der Laube unterstützt dies noch, da der Sand ein aufsteigen der Bodenfeuchtigkeit verhindert. Damit der Holzfußboden der Laube intakt bleibt, sollten Sie nur atmungsaktive Beläge verwenden. PVC-Beläge und Teppiche mit Kunststoffrücken sind luftundurchlässig und das Schweißwasser, das sich darunter bildet, kann nicht verdunsten, wodurch der Fußboden leicht faulen kann. Bezüglich der Innenausstattung (Möbiliar, Ausbau etc.) gibt es keine Vorschriften. Die Laube sollte jedoch immer ein Gartenhaus in einfacher Ausführung bleiben. Denken Sie bitte daran, dass bei einer eventuellen Aufgabe der Parzelle die Ein- und Umbauten sowie das gesamte Inventar und bewegliche Gut nicht mitgeschätzt wird und dafür kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Pflegen Sie Ihre Laube regelmäßig mit Holzpflege (-schutz)mitteln, damit ein vorzeitiges Altern der Laube vermieden wird. Verwenden Sie Holzlasuren mit Pigmenten, damit das Holz nicht durch UV-Strahlung vergraut und somit zerstört wird. Ein Kleingarten ist nicht vergleichbar mit einer Immobilie, die im Wert ständig steigt. Kleingärten werden aufgrund der jährlichen

Abschreibung im Wert immer geringer. Nach 3 Jahrzehnten hat eine Holzlaube keinen Buchwert mehr und bei einem Verkauf müssen nur noch geringe Restsummen vom Nachfolgebäuer bezahlt werden. Betrachten Sie dann die Weitergabe der Laube zu einem inzwischen geringeren Preis ähnlich wie eine gelungene Urlaubsreise: „Das Geld ist verbraucht, aber ich hatte eine schöne Zeit, und das war es mir wert“.